



## Hinweise zu den Ausschüttungen im Kalenderjahr 2018 für Mitglieder der Berufsgruppen II (Fotografie, Illustration, Grafik, Design)

---

In der Regel erhalten die Urheber\*innen der Berufsgruppe II in einem Kalenderjahr je eine Ausschüttung von Vergütungen für ihre Werknutzungen in den Sparten „Bibliothekstantieme“, „Kopiervergütung analoge/digitale Quellen“, „Pressespiegel“ und „Kabelweitersendung“.

Grundsätzlich beziehen sich diese Ausschüttungen lediglich auf ein Nutzungsjahr, nämlich das Nutzungsjahr vor dem Ausschüttungsjahr.

Aufgrund außerordentlicher Umstände erfolgen im Jahr 2018 jedoch Ausschüttungen für die Nutzungsjahre 2001 bis einschließlich 2017. Dem liegen folgende Umstände zugrunde:

- Nach jahrelangen Verhandlungen konnten mit der Geräteindustrie Einigungen über die Höhe der zu leistenden Geräteabgaben für PC, Drucker, Tablets und Mobilfunkgeräte erzielt werden. In 2018 wurden daher Nachzahlungen für die Jahre 2001 bis 2015 ausgeschüttet.
- Ein seit dem Jahr 2012 laufendes Gerichtsverfahren, das die Rechtmäßigkeit der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften zum Gegenstand hatte, wurde im April 2016 rechtskräftig entschieden. In der Folge führte die VG Bild-Kunst in 2018 eine Sonderausschüttung zurückgestellter und von Verlagen in Folge des Urteils zurückgeforderter Gelder für die Nutzungsjahre 2012 bis 2014 durch.
- Eine notwendige Überarbeitung des Verteilungsplans der VG Bild-Kunst hatte zur Folge, dass die Ausschüttungen für die Berufsgruppe II in der Sparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ für 2016 erst im Jahr 2018 erfolgen können.

Die Ausschüttungen dieser Vergütungen können daher zu einer Zusammenballung von Einkünften führen.

Bei den Nachausschüttungen und Sonderausschüttungen für vergangene Nutzungsjahre liegt nach Ansicht der VG Bild-Kunst ein Sachverhalt vor, für den die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG in Betracht kommt.

**Eine Gewähr für unsere Einschätzung kann jedoch nicht übernommen werden, da die endgültige Entscheidung über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 EStG der zuständigen Finanzbehörde des Zahlungsempfängers obliegt.**

Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder Ihren steuerlichen Berater.